

AGB Mietbedingungen für Hebebühnen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Mietverträge, welche die Baumgartner Kran GmbH betreffend Hebebühnen abschliesst. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.

2. Mietobjekt

2.1 Die Vermieterin überlässt dem Mieter die im Mietvertrag oder in den Lieferunterlagen bezeichneten Geräte (inklusive Zubehör) samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet.

2.2 Während der ganzen Mietdauer bleibt das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör ausschliesslich Eigentum der Vermieterin.

2.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Vermieterin dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs-, Unterhalts-, Überwachungs- und Wartungsvorschriften der Vermieterin sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zusätzlicher Belastung sind strikte einzuhalten. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume gebracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum der Vermieterin am Mietobjekt zu unterrichten. Bei Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zum anderen ist die Vermieterin sofort schriftlich zu verständigen.

2.4 Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt.

2.5 Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.

3. Mietpreis

3.1 Der vereinbarte Mietpreis gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von maximal 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu zahlen. Wochenend- und Feiertageinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird.

3.2 Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen.

3.3 Im Mietpreis inklusive sind die Instruktion, die Versicherung und der Treibstoff (maximal 1 Tankfüllung). Bei mehrtägigen oder mehrwöchigen Einsätzen muss der Mieter das Mietobjekt auf seine Kosten tanken.

4. Mietbeginn

4.1 Die Miete beginnt am vertraglich vereinbarten Tag bzw. bei Abholung des Mietobjektes durch den Mieter.

4.2 Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald das Mietobjekt dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.

5. Beendigung der Miete

5.1 Die Miete endet gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Miet-Lieferscheins und Rückgabe des Mietobjektes samt Zubehör am vereinbarten Ort.

5.2 Ist keine feste Dauer der Miete vereinbart worden, so ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis mindestens 24 Stunden im Voraus zu kündigen.

5.3 Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

5.4 Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionswechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen.

5.5 Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters.

5.6 Die Vermieterin kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung den Rücktritt vom Vertrag erklären, wenn

- Dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung der Vermieterin innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft
- Das Mietobjekt untervermietet wird oder Dritten andere Rechte daran eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden
- Bei Zahlungsverzug
- Verletzungen anderer vertraglicher Abmachungen vorliegen. Verletzt der Mieter andere vertragliche Verpflichtungen, kann die Vermieterin vorzeitig vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Mieter trotz schriftlicher Mahnung Pflichtverletzungen zuschulden kommen lässt.

5.7 Erklärt die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag, hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich ans Domizil der Vermieterin zurück zu bringen. Wird dies nicht gemacht, ist die Vermieterin berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurück zu holen. Der Mieter bleibt überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

6. Rückgabe

6.1 Der Mieter hat das gleiche von der Vermieterin erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil der Vermieterin zurück zu bringen. Der Mieter hat die Rückgabe vorher mündlich oder schriftlich der Vermieterin mitzuteilen. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zum Zeitpunkt, an dem dieses bei der Vermieterin eintrifft. Entspricht das Mietobjekt bei der Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.

6.2 Für die Berechnung der Miete gilt folgende Rückgaberegulung:

- Für ½ Tagesmiete gilt eine max. Mietdauer von 5 Stunden (Mietzeit 7-12 oder 13-18 Uhr)
- Bei Rückgabe nach einer Mietdauer von mehr als 5 Stunden wird die Tagesmiete verrechnet.

7. Liefer- und Transportkosten

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind die Transportkosten für die Lieferung des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch beim Rücktransport nach deren Beendigung vom Mieter zu tragen.

8. Zahlungsverzug

Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen. Spricht die Vermieterin den Rücktritt vom Vertrag aus, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich ans Domizil der Vermieterin zurück zu bringen, wobei die Transport- und Versicherungskosten für den Rücktransport sowie allfällige weitere damit verbundenen Spesen zu seinen Lasten gehen. Der Mieter bleibt zur Bezahlung des Mietzinses bis zum Ende der vereinbarten Mietdauer verpflichtet.

9. Pflichten der Vermieterin

9.1 Die Vermieterin hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft hat die Vermieterin so rasch wie möglich auf ihre Kosten zu beheben.

9.2 Alle weitergehenden Ansprüche und jede weitere Haftung der Vermieterin für direkte oder indirekte Schäden des Mieters (wie solche aus der Unbenutzbarkeit des Mietobjektes und der Belangung des Mieters wegen Drittschäden, mit der Lieferung, Rückgabe und dem Betrieb des Mietobjektes im Zusammenhang stehen) sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Vermieterin persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

9.3 Wird die Vermieterin von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen und liegt solidarische Haftung vor, so kann sie für sämtliche Anforderungen auf den Mieter Regress nehmen, sofern sie persönlich nachweislich kein grobes Verschulden trifft.

10. Pflichten des Mieters

10.1 Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätere Beanstandungen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel bei Eintreffen bzw. Abholung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren und der Mieter innert

einer Woche seit Entdeckung des Mangels schriftlich reklamiert. Bei kürzerer Mietdauer als eine Woche, gilt spätestens bei der Rückgabe des Mietobjekts. Spätere Beanstandungen können nicht bemängelt werden. Beanstandungen des Mietobjektes entheben den Mieter nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung des Mietpreises.

10.2 Das Bedienungspersonal ist vom Mieter zu stellen. Der Mieter ist verantwortlich, dass nur entsprechend ausgebildetes Personal die Maschinen bedient und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins nach der Instruktion durch die Vermieterin mit der Checkliste, bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben und das Mietobjekt gilt vom Mieter als genehmigt.

10.3 Für das Lenken des Fahrzeuges ist ein gültiger Führerausweis (Kat. B) nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Mietobjekts unaufgefordert vorzuweisen.

10.4 Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.

10.6 Vor Inbetriebnahme des Mietobjektes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen.

10.7 Der Mieter holt die allfällig notwendigen Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.

11. Unterhalt des Mietobjektes

11.1 Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln, es unter Beachtung der von der Vermieterin erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss zu verwenden, zu bedienen und zu warten. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, so hat er die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch die Vermieterin überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist. Der schuldige Teil trägt die Kosten für die Instandstellung. Eine Haftung seitens der Vermieterin für irgendwelche Ansprüche anderer Art ist ausgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietobjekt jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter auf seinen Zustand zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

11.2 Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch die Vermieterin vornehmen zu lassen. Sämtliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten werden während den normalen Geschäftszeiten ausgeführt. Nur mit der vorgängig schriftlichen Zustimmung der Vermieterin, darf der Mieter Reparaturen selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten hat der Mieter die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden, welche aus unsachgemässen Reparaturarbeiten resultieren. Die benötigten Ersatzteile sind in jedem Fall von der Vermieterin zu beziehen.

11.3 Reparaturen, hervorgerufen durch Gewalt, Unfallschäden, unsachgemässe Bedienung und Wartung, hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und Ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch den normalen Betrieb und die übliche Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Vermieterin.

11.4 Verschleissteile gehen zu Lasten des Mieters. Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile hat der Mieter zu tragen, sofern es sich nicht um Kosten für die Behebung eines von der Vermieterin zu vertretenden Mangels handelt, der vom Mieter rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügt worden ist. Die durch normale Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zu Lasten der Vermieterin.

12. Haftung

Der Mieter haftet zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes bei der Vermieterin oder dem von ihr bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede

Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.

13. Versicherung

Die Maschinen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der Vermieterin Kasko versichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 2'500.- und ist vom Mieter zu bezahlen. Alle übrigen Risiken sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter hat jeden Schadenfall unverzüglich der Vermieterin zu melden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Baumgartner Kran GmbH.